

Für eine verbesserte Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten und damit einhergehenden Bürokratieabbau

Policy Brief



Weitere Unterstützer:innen:

Dr. Tanja Busse, Autorin von „Das Sterben der anderen. Wie wir die Biodiversität noch retten“ | Prof. Dr. Beate Ritz, Epidemiologin | Prof. Dr. Martina Roß-Nickoll, Ökologin | Prof. Dr. Ralf Schäfer, Ökotoxikologe | Prof. Dr. Andreas Schäffer, Ökotoxikologe

Handlungsempfehlungen:

- **Umsetzung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564:**
 - Ein unionsweites, einheitliches, elektronisches und ausreichendes Qualitätsniveau bezüglich des Inhalts und des Formats der Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnungen muss gewährleistet sein.
 - Die Vorgaben müssen bis spätestens Anfang 2026 umgesetzt sein.
- Ausgestaltung eines **benutzerfreundlichen und bürokratiearmen Systems zur Erfassung, Speicherung und Bereitstellung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten.**
- Ein solches System sollte in Form eines **elektronischen, flächenscharfen Datenregisters** eingerichtet werden, welches Behörden, Wissenschaft und Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich ist und die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten so **proaktiv veröffentlicht** werden.
- Die Informationen sollten über **interaktive webbasierte Kartenportale flächengenau veranschaulicht und verbreitet** werden.
- Zusätzlich sollten **Angaben zum Schaderreger** beziehungsweise Behandlungsgrund (Indikation) in den Aufzeichnungen erfasst werden.
- Die Daten sollten über einen **längeren Zeitraum gespeichert** und **verfügbar** gehalten werden.

In der vorliegenden Arbeit werden **Formulierungsvorschläge für eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)** zur Umsetzung der oben aufgeführten Empfehlungen vorgestellt.

Einführung

Der Zugang zu detaillierten Anwendungsdaten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist zentral für die Bewertung ökologischer und gesundheitlicher Risiken. Entgegen bestehender Regelungen wird dieser Zugang in der Praxis oft eingeschränkt oder verweigert. Ursache sind unzureichende gesetzliche und verwaltungstechnische Grundlagen sowie eine mangelhafte Umsetzung europäischer Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber. **Ein zentrales Problem ist, dass ein einheitliches, elektronisches System fehlt, welches eine effektive und benutzerfreundliche Erfassung, Zusammenstellung und Bereitstellung der Daten ermöglicht.** Dies führt zur Überforderung der informationspflichtigen Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Dieser Policy Brief beleuchtet rechtliche und praktische Hürden sowie Optionen zur Lösung dieser Defizite. **Die dargestellten Optimierungspotentiale, Verbesserungsvorschläge und Formulierungsvorschläge dienen einer besseren Verfügbarkeit und Nutzung der Daten sowie dem Bürokratieabbau und der Anwendungsfreundlichkeit.** Dabei wird an den Gesetzesvorschlag der 20. Bundesregierung (BT-Drucksache 20/13154)¹ angeknüpft, der Änderungen im Pflanzenschutzgesetz im Zuge der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 (Konkretisierung zu Art. 67 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)² sowie der SAIO-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2379) vorsah. **Diese europäischen Vorgaben müssen ab spätestens Anfang 2026 umgesetzt werden.**

Die Vorschläge basieren auf den Erkenntnissen und Inhalten folgender Evaluation:

Weißmann, Johannes, *Umweltinformationsrechtliche Aspekte der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten – Evaluation der rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahrenspraxis und Optimierungspotentiale*, UfU – Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU-Paper), August 2025, URL: <https://www.ufu.de/downloads/umweltinfo-anwendungsdaten-pflanzenschutzmittel/>

Defizite beim Zugang und der Veröffentlichung der PSM-Anwendungsdaten

Eine Analyse von Gerichtsentscheidungen und Ablehnungsbescheiden in UIG-Verfahren zur Herausgabe umfangreicher PSM-Anwendungsdaten (NABU, Zweckverband Landeswasserversorgung, Umweltinstitut München, FragDenStaat) zeigt: Die zuständigen Behörden (und informationspflichtigen Stellen) verweigern den Zugang und berufen sich dabei auf diverse praktische und rechtliche Gründe – die jedoch juristisch nicht überzeugen.³

¹ BT-Drucksache 20/13154 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben; URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw41-de-seefischereigesetz-1021042>.

² Folgend EU-Pflanzenschutz-VO.

³ Siehe dazu im Detail: Weißmann, Johannes, *Umweltinformationsrechtliche Aspekte der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten – Evaluation der rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahrenspraxis und Optimierungspotentiale*, UfU-Paper, August 2025, S. 28 ff.

Die Einwände und Ablehnungsgründe der informationspflichtigen Stellen können dem Anspruch auf Zugang zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten nach § 11 Abs. 1 S. 1 PflSchG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 der EU-Pflanzenschutz-VO nicht entgegenstehen, insbesondere da es sich um Umweltinformationen über Emissionen handelt.

§ 11 Abs. 3 PflSchG kann nicht herangezogen werden, da er gegen EU-Recht verstößt. Weder ein berechtigtes Interesse noch eine Ermessensentscheidung noch der Schutz personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können als Ablehnungsgründe gelten, da diese aufgrund des Emissionsbezugs der Informationen ausgeschlossen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UIG).

Die Behörden verfügen zudem grundsätzlich über die entsprechenden Aufzeichnungen, da diese von den beruflichen Verwender:innen für sie bereitgehalten werden und sie einen Anspruch auf deren Übermittlung haben. Schwierigkeiten bei der Identifikation von Flächen oder Bewirtschafter:innen begründen kein rechtliches Zugangsverweigerungsrecht, sondern sind ein zu beseitigendes Zugangshindernis. Auch die Nutzung der InVeKoS-Daten ist zulässig. Das Fehlen geografischer Angaben in den Aufzeichnungen kann nicht als Ablehnungsgrund dienen, sondern verweist auf Mängel in der Dokumentation.

Auch eine Ablehnung wegen hohen Verwaltungsaufwandes, behördenbezogenen Missbrauchs oder eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ist rechtlich nicht überzeugend.

(Quelle: Weißmann 2025, S. 28 ff., 37 ff., 54 ff.)

Dass Behörden häufig auf einen hohen Verwaltungsaufwand wegen bspw. angeblich missbräuchlicher Antragstellung oder eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands verweisen, offenbart ein zentrales Problem: die strukturelle Überforderung der Behörden. Zwar sind sie zur Herausgabe der PSM-Anwendungsdaten verpflichtet, verfügen jedoch nicht über ein geeignetes System zur einfachen Umsetzung dieser Pflicht. Die **fehlenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verhindern einen effektiven Informationszugang** und führen zu einem Umsetzungsdefizit europäischer Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf Art. 67 Abs. 1 der EU-Pflanzenschutz-Verordnung und die Umweltinformationsrichtlinie (UIRL). **Stünde den informationspflichtigen Stellen ein effektives, einheitliches und elektronisches System zur Verfügung, könnte der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden.** Die Verantwortung liegt dabei nicht nur bei den Behörden, sondern vor allem beim Gesetzgeber, der unionsrechtliche Vorgaben nicht ausreichend umsetzt und notwendige verwaltungstechnische Strukturen bislang nicht geschaffen hat.⁴

Auch eine öffentliche Verbreitung der PSM-Anwendungsdaten existiert nicht. **Eine Verpflichtung zur proaktiven Verbreitung vorhandener Umweltinformationen auf technisch einfache, nutzerfreundliche und verständliche Art und Weise ergibt sich aber gerade aus dem Umweltinformationsrecht** (gem. Artikel 7 UIRL sowie § 10 UIG und entsprechender Landesnormen).⁵

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit weder die öffentliche Verbreitung noch der freie Zugang zu Umweltinformationen – die beiden zentralen Säulen des Umweltinformationsrechts – gewährleistet sind und somit nicht erfüllt werden.

⁴ Weißmann 2025, S. 28 ff., S. 60 ff.

⁵ Schomerus, Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) – Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen: Anhang A: Rechtsgutachten, Umweltbundesamt (Texte: 235/2020), Dessau-Roßlau 2020, S. 307 ff.

Optimierungspotentiale und Verbesserungsvorschläge

Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zeichnet sich eine wesentliche Verbesserung ab. Sie konkretisiert die Aufzeichnungspflichten nach Art. 67 Abs. 1 der EU-Pflanzenschutz-Verordnung und soll ein unionsweites, einheitliches und qualitativ ausreichendes Niveau für Inhalt und Format der Aufzeichnungen sichern (Erwägungsgründe 4 und 5). Künftig müssen diese einheitlich und elektronisch geführt werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2023/564 legt exakt fest, welche Angaben aufzuzeichnen sind. Besonders relevant ist die verpflichtende Angabe zur konkreten Lage der behandelten Fläche anhand der Flächeneinheit aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) – was eine geografische Identifikation der Anwendungsflächen ermöglicht. **Die nationale Umsetzung dieser Vorgaben ist ab Anfang 2026 erforderlich.**

Schaderreger und langfristige Speicherung

Ergänzend sollten auch Angaben zum **Schaderreger bzw. Behandlungsgrund (Indikation)** in den Aufzeichnungen erfasst werden – eine Forderung, die auch der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 20/13154) vorbringt. Solche Angaben sind wichtig für Plausibilitätsprüfungen, die Bewertung der Anwendungsnotwendigkeit im Hinblick auf Reduktionsziele, Rückschlüsse auf Optimierungspotenziale sowie für die fachliche Beratung zum Umgang mit Schaderregern.⁶ Die Möglichkeit einer solchen Erweiterung sieht Art. 1 Abs. 4 Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 ausdrücklich vor.

Zudem sollten die Daten über einen **längeren Zeitraum gespeichert werden**, denn einige Pestizidwirkstoffe gehören zur Gruppe der sogenannten „Ewigkeitschemikalien“, die eine sehr lange Verweilzeit in der Umwelt haben und über weite Strecken transportiert werden können. Gerade für das Grundwassermonitoring sind PSM-Anwendungsdaten über lange Zeiträume wichtig.⁷ Auch bei der Anerkennung von **Parkinson als Berufskrankheit** spielen die Aufzeichnungen von in der Vergangenheit zurückliegenden Pestizidanwendungen durch später erkrankte Landwirt:innen eine entscheidende Rolle für die Anerkennung. Ebenso sind umfassende Daten längerer Zeitreihen bei der Beurteilung der **Effizienz von Pflanzenschutzmaßnahmen** sowie der **Erforschung neuer Schädlinge und deren effektiver Bekämpfung** wichtig.

Zentrales, elektronisches Register

Der zentrale Aspekt bei der Umsetzung ist die Ausgestaltung eines **effektiven Systems zur Erfassung, Speicherung und Bereitstellung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten**. Hierzu sollte ein elektronisches, flächenscharfes Datenregister eingerichtet werden, welches Behörden, Wissenschaft und Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich ist. Einheitliche, digitale Eingabeformate und klare Erfassungsstandards sind nicht nur für Landwirt:innen, Behörden und Wissenschaftler:innen anwenderfreundlich und mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden, sondern auch notwendig, um die Daten mit Umweltmonitorings zu verknüpfen und zielgerichtet nutzbar zu machen – etwa für Forschung, Risikobewertung oder zur Umsetzung des Umweltinformationsrechts.⁸

6 BT-Drucksache 20/13154 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben, S. 15 ff. (Anlage 2: Stellungnahme des Bundesrates).

7 BVL, Bericht der AG 6: Nachzulassungsdaten managen und für Zulassungsentscheidungen nutzen; Projekt „Pflanzenschutzmittel-Zulassung 2030“, 2024, S. 9, URL: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/2024_Zulassung_2030/ANHANG_Abschlussbericht_AG6.pdf?__blob=publicationFile&v=2

8 Weißmann 2025, S. 64 ff.

„Es ist wichtig, dass Daten flächenscharf erfasst werden, um beispielsweise Zusammenhänge zwischen Pflanzenschutzmaßnahmen, Biodiversität und anderen Standorteigenschaften zu bewerten. Außerdem sollten die Daten den zuständigen Behörden aktiv zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte der Zugang zu diesen Daten auch für andere thematisch beteiligte Behörden, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit zeitlich unbegrenzt möglich sein, um entsprechende Datenauswertungen zu ermöglichen.“⁹

Ein zentrales, elektronisches Register würde auch die Umsetzung der SAIO-Verordnung unterstützen.

Demnach müssen ab 2028 jährlich umfassende Statistiken zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungen erhoben werden, welche 95 Prozent der Verwendungen abdecken müssen. Bereits für das Bezugsjahr 2026 müssen umfassende Statistiken erstellt werden, welche die Anwendungen auf 75 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche umfassen. Da diese Statistiken auf den bestehenden Aufzeichnungspflichten basieren sollen, ist ein entsprechendes Datensystem ohnehin erforderlich. Die SAIO-Daten selbst sind jedoch stark aggregiert und nicht flächenscharf, weshalb sie keine geografische Zuordnung erlauben. Ein Register würde dennoch die Erstellung dieser Statistiken erheblich erleichtern.

Veröffentlichung

Darüber hinaus ist auch eine aktive Veröffentlichung und Verbreitung der PSM-Anwendungsdaten zu empfehlen. **Eine Verpflichtung zur proaktiven Verbreitung vorhandener Umweltinformationen auf technisch einfache, nutzerfreundliche und verständliche Art und Weise ergibt sich aus dem Umweltinformationsrecht** (gem. Artikel 7 UIRL sowie § 10 UIG und entsprechender Landesnormen).¹⁰ Ausschlussgründe greifen hier nicht, da es sich um Umweltinformationen über Emissionen handelt. Informationen über Emissionen sind von besonderer Bedeutung für den Umweltschutz, da ein Freisetzen zahlreiche Umweltbestandteile beeinflusst.¹¹ Der Zugang zu Emissionsdaten ist daher im Umweltinformationsrecht privilegiert.

Die Daten sollten als **gut nutzbare Datensätze veröffentlicht werden**¹² – andernfalls ist auch eine sinnvolle Nutzung durch staatliche oder wissenschaftliche Institutionen kaum möglich. Außerdem könnten die Informationen über **interaktive webbasierte Kartenportale** flächengenau veranschaulicht und verbreitet werden. Dafür gibt es auf Bundes- und Landesebene gute Beispiele (Umwelt- und Agrarbereich)¹³ oder im Speziellen bezüglich PSM-Anwendungsdaten auch in Kalifornien¹⁴. Eine Veröffentlichung der Daten sollte in nicht personenbezogener Form erfolgen, ausgenommen der Angaben zur Identifikation der Anwendungsflächen (gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564: Flächeneinheit aus dem InVeKoS). Die Angaben zur Flächenidentifikation sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.¹⁵

9 Bär et al., UBA Scientific Opinion Paper – Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Pflanzenschutz, 2022, Dessau-Roßlau, S. 7, URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-10-17_auf_dem_weg_zu_einem_nachhaltigen_pflanzenschutz_sciop_sur_de.pdf

10 Schomerus 2020, S. 307 ff.

11 EuGH, Urt. v. 23.11.2016 – C-442/14, NVwZ 2017, 380; vgl. auch: VGH Mannheim, Urt. v. 04.05.2021 – 10 S 1348/20.

12 Kostenfreie Veröffentlichung ohne Zugangsbeschränkung; Gemeinfrei/CCO; Daten als georeferenzierte Flächen mit Datenattributen; offenes Format wie bspw. GML, GeoPackage oder GeoJSON; Bulk-Download der Daten in einem oder z.B. nach Ländern aufgeteilten Datenpaketen; nach Möglichkeit Verwendung von semantischen Links.

13 Atlas Agrarstatistik – Geoportal.de, URL: <https://www.geoportal.de/Metadata/821af019-845c-4655-9c47-6a9775732c83>;

Atlas Agrarstatistik, Kartenanwendung, URL: <https://agraratlas.statistikportal.de/>;

Geoportal MV, GDI-MV – GAIA-MV 8.0.2, URL: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>;

MV Themenportal Schutzgebiete Gewässer, URL: <https://umweltportal.mv-regierung.de/portale/wschutzgebiete/>.

14 Pesticide Mapping Tool, URL: <https://trackingcalifornia.org/data-and-tools/pesticide-mapping-tool#gsc.tab=0>.

15 Weißmann 2025, S. 73 f.

Ausgestaltung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Die DVO (EU) 2023/564 gilt ab Anfang 2026, die SAIO-Verordnung bereits seit Anfang 2025 (erstes Bezugsjahr 2026). Eine nationale Umsetzung muss daher bis Ende 2025 erfolgen. Ein erster Anlauf der 20. Bundesregierung (BT-Drucksache 20/13154) kam durch den Regierungswechsel ins Stocken.

Kern des damaligen Vorschlags war eine Verordnungsermächtigung für das BMEL in § 11 PflSchG, auf deren Grundlage das Ministerium eine Rechtsverordnung zur Umsetzung erlassen sollte. Deren konkrete Ausgestaltung ist bislang jedoch offen. Dabei sollten die genannten Anforderungen jedoch berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, zentrale und wesentliche Inhalte bereits im PflSchG festzuschreiben. Schon aufgrund des Bestimmtheitsgebots (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) sollte der parlamentarische Gesetzgeber den konkreten Inhalt, Zweck, und Umfang der Verordnungsermächtigung selbst festlegen.¹⁶

Im Folgenden werden konkrete **Formulierungsvorschläge zur Integration der Verbesserungsoptionen ins PflSchG gemacht** (in Anlehnung an den Gesetzesvorschlag BT-Drucksache 20/13154) – in zwei Szenarien. Der Unterschied: **Szenario 1** sieht die Veröffentlichung und Verbreitung auf Landesebene durch die jeweils zuständigen Behörden vor; **Szenario 2** zentralisiert diese Aufgabe beim Julius Kühn-Institut auf Bundesebene.

Alternativ ließen sich auch andere Zuständigkeiten festlegen, etwa die Einbindung der Statistischen Landesämter oder des Statistischen Bundesamtes.¹⁷

¹⁶ Brenner: Huber, Voßkuhle Grundgesetz, Art. 80 GG Rn. 38 ff.

¹⁷ Weißmann 2025, S. 72 ff.

Formulierungsvorschläge

Mit GRÜN und ROT sind die Änderungsvorschläge des Gesetzesentwurfs BT-Drucksache 20/13154 dargestellt. Die weiteren Änderungsvorschläge durch den Verfasser sind BLAU dargestellt.

Szenario 1: Öffentliche Zugänglichkeit und Verbreitung auf Länderebene

§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflichten

(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 ~~oder 2~~ der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung

1. eines bestimmten elektronischen Formats und

2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen(→) sowie der langfristigen Speicherung der bereitgestellten Informationen.

Neben den Angaben gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Aufzeichnungen von beruflichen Verwendern auch Angaben zur Bezeichnung des Schadorganismus und der Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes enthalten.

Szenario 2: Öffentliche Verbreitung und Zugänglichkeit auf Bundesebene

§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflichten

(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 ~~oder 2~~ der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung

1. eines bestimmten elektronischen Formats und

2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen(→) sowie der langfristigen Speicherung der bereitgestellten Informationen.

Neben den Angaben gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Aufzeichnungen von beruflichen Verwendern auch Angaben zur Bezeichnung des Schadorganismus und der Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes enthalten.

Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.

~~(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.~~

(3) Die zuständige Behörde macht die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Informationen aus den Aufzeichnungen in nicht personenbezogener, jedoch flächengenaue Form gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang oder Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 öffentlich zugänglich. Sie verbreitet diese Informationen mittels eines öffentlich zugänglichen, web-basierten Kartenportals.

§ 21 PflSchG

Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten in nicht personenbezogener Form über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen ~~von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1) des~~ Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des

Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.

~~(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.~~

§ 21 PflSchG

Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten **im Sinne der § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3** in nicht personenbezogener, jedoch flächengenaue Form **gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang oder Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564** über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen ~~von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1) des~~

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S.1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus ~~Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009~~ Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 verwendet werden. § 63 ist nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für **Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß ~~Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009~~ Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S.1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus ~~Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009~~ Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 **sowie**, zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 **sowie im Sinne des Absatz 3** verwendet werden. § 63 ist nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für **Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß ~~Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009~~ Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission. **Es macht die in Absatz 1 genannten Daten in nicht personenbezogener, jedoch flächengenaue Form gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang oder**

Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 öffentlich zugänglich. Es verbreitet diese Informationen mittels eines öffentlich zugänglichen, webbasierten Kartenportals.

(Quellen: Weißmann 2025, S. 75 ff. unter Beachtung der in der Fußnote¹⁸ genannten Quellen, eigene Darstellung)

Umweltinformationsrechtliche Einordnung der Änderungsvorschläge

Die Änderungen nach BT-Drucksache 20/13154 zur Umsetzung der DVO (EU) 2023/564 und der SAIO-Verordnung sollten den Zugang zu PSM-Anwendungsdaten verbessern. Dies soll durch harmonisierte Inhalte, elektronische Formate und ein elektronisches, idealerweise zentralisiertes Bereitstellungssystem erfolgen. Den zuständigen Behörden und informationspflichtigen Stellen sollte sodann ein effektiveres und einheitlicheres elektronisches System der Übertragungsleistung, Zusammenstellung und damit auch Zugänglichmachung der Aufzeichnungen zu Verfügung stehen. Ein solches System würde den Verwaltungsaufwand stark reduzieren und die Bearbeitung von umfassenden Umweltinformationsanträgen erleichtern.

Eine proaktive Veröffentlichung über ein Kartenportal ist bislang nicht vorgesehen, wäre aber rechtlich möglich und umweltinformationsrechtlich geboten.¹⁹

Hintergrund

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) kann Umwelt und Gesundheit belasten – etwa durch Auswirkungen auf Biodiversität, Wasserqualität, Luft oder den Menschen.²⁰ **Für eine verbesserte Risikobewertung und Expositionsabschätzung sind qualitativ hochwertige, räumlich und zeitlich hochaufgelöste Anwendungsdaten unerlässlich.**²¹

Studien wie das Kleingewässermonitoring des Umweltbundesamts (UBA) weisen Zusammenhänge zwischen PSM-Einsatz und Umweltbelastung nach – jedoch nur mit hohem Aufwand und in geringem Umfang, da strukturierte, digital zugängliche Anwendungsdaten fehlen.²²

18 BT-Drucksache 20/13154 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben; Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland – Stellungnahme und Änderungsvorschläge zur Änderung des PflSchG (12.02.2024); Pestizid Aktions-Netzwerks e.V. (PAN Germany) – Stellungnahme Gesetzentwurf Änderung PflSchG (12.02.2024); DVGW – Stellungnahme Gesetzentwurf PSM-Anwendungsdaten (16.02.2024).

19 Weißmann 2025, S. 78 f.

20 Siehe u.a.: Wan et al., Pesticides have negative effects on non-target organisms, *Nature Communications* 2025, 1360; Paul et al., A pesticide and iPSC dopaminergic neuron screen identifies and classifies Parkinson-relevant pesticides, *Nature Communications* 2023, 2803; Kruse-Platz et al., Pesticides and pesticide-related products in ambient air in Germany, *Environmental Sciences Europe* 2021, 114; Tang et al., Risk of pesticide pollution at the global scale, *Nature Geoscience* 2021, 206–210.

21 Mesnage et al., Improving pesticide-use data for the EU, *Nature Ecology & Evolution* 2021, 1560–1560.

22 Liess et al., Belastung von kleinen Gewässern in der Agrarlandschaft mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen – TV1 Datenanalyse zur Pilotstudie Kleingewässermonitoring 2018/2019, Umweltbundesamt (Texte: 63/2023), Dessau-Roßlau 2023, S. 7, 163 ff. und 178, URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/63_2023_texte_belastung_von_kleinen_gewaessern_in_der_agrarlandschaft_mit_pflanzenschutzmittel-rueckstaenden.pdf

Auch das Projekt „Pflanzenschutzmittel-Zulassung 2030“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betont die Notwendigkeit eines zentralen Registers für schlaggenaue PSM-Daten, da diese essenziell für Gesundheitsforschung, Biodiversitätsschutz, Wasserqualitätsmonitoring und die Bewertung von Mischungsrisiken sind.²³ Darüber hinaus sind solche Daten wichtig für die Beurteilung der Effizienz von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der Erforschung neuer Schädlinge und deren effektiver Bekämpfung.

Ein gutes Beispiel für öffentlich zugängliche, detaillierte Anwendungsdaten bietet Kalifornien mit dem *California Pesticide Information Portal (CalPIP)*.²⁴ In Deutschland und der EU hingegen verhindert mangelnde Datenverfügbarkeit vergleichbar fundierte Analysen – viele umwelt- und gesundheitsbezogene Forschungsfragen bleiben unbeantwortet.

Die **Farm-to-Fork-Strategie** im Rahmen des **European Green Deal** sowie das „**Zukunftsprogramm Pflanzenschutz**“ des BMEL verfolgen das Ziel, den **Einsatz und die Risiken von PSM bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren**. Auch die **Richtlinie 2009/128/EG (SUD)** strebt eine Risikoreduktion für Umwelt und Gesundheit sowie die Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden an. Für die Umsetzung braucht es **belastbare Daten, Monitoring und Forschung** – auch für Strategien wie die **Biodiversitäts- und Bodenstrategie** der EU.

Die **SAIO-Verordnung (EU 2022/2379)** soll die Datenerhebung für Statistiken zu PSM-Anwendungen verbessern, bleibt aber in ihrer räumlichen Auflösung ungenügend – Daten sollen nur auf Mitgliedstaaten-ebene aggregiert werden.

Berufliche Anwender:innen müssen gemäß **Art. 67 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (EU-Pflanzenschutz-VO)** und **§ 11 PflSchG** Aufzeichnungen über PSM-Anwendungen führen. Die neue **Durchführungsverordnung (EU) 2023/564** konkretisiert diese nun künftig. Diese Aufzeichnungen sollen dazu dienen *„das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern“ (Erwägungsgrund 44 der EU-Pflanzenschutz-VO).*

Das **Umweltinformationsrecht** gewährt jeder Person Zugang zu Umweltinformationen und ist zentral für demokratische Teilhabe an Umweltentscheidungen. *„Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs Austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“* (Erwägungsgrund 1 UIRL). In der Praxis wird der Zugang zu PSM-Anwendungsdaten bei umfassenderen Anfragen jedoch häufig verweigert.²⁵

Eine **ambitionierte nationale Umsetzung** der neuen EU-Vorgaben könnte diese Defizite beheben und den Informationszugang und die Nutzbarkeit der PSM-Anwendungsdaten deutlich verbessern – als Grundlage für evidenzbasierte Forschung und eine wirksame, bürokratiearme und faktenbasierte Regulierung der PSM-Anwendung.

23 BVL, Bericht der AG 6: Nachzulassungsdaten managen und für Zulassungsentscheidungen nutzen; Projekt „Pflanzenschutzmittel-Zulassung 2030“, 2024, URL: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/2024_Zulassung_2030/ANHANG_Abschlussbericht_AG6.pdf?__blob=publicationFile&v=2

24 CalPIP Home – California Pesticide Information Portal, URL: <https://calpip.cdpr.ca.gov/main.cfm>

25 Siehe dazu im Detail: *Weißmann* 2025, S. 28 ff.

Impressum

**Johannes Weißmann i. A. des
Umweltinstitut München e.V.**

Goethestr. 20
80336 München

Tel.: (089) 30 77 49-0
Fax: (089) 30 77 49-20

E-Mail: info@umweltinstitut.org